



Satzung
der Niedersächsischen Akademie
Ländlicher Raum e.V.

Satzung der Niedersächsischen Akademie Ländlicher Raum e.V.

Name und Sitz des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Niedersächsische Akademie ländlicher Raum (e.V.)“ und wird im folgenden Text „Akademie“ genannt.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 2

Die Akademie hat ihren Sitz in Hannover.

Zweck und Zielsetzung

§ 3

- (1) Zweck der Akademie ist die Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Vorhaben zur Stärkung des ländlichen Raumes in Niedersachsen.
- (2) Vereinsaufgaben sind die Förderung von Untersuchungen, Zweckforschungen, Erkenntnissen, Informationen und Politikberatung über den ländlichen Raum mit dem Ziel, die Lebens- und Arbeitsgrundlagen in den ländlichen Räumen zu verbessern.
- (3) Die Akademie widmet sich diesen Aufgaben insbesondere durch
 - a) Anregung zum ständigen Erfahrungs- und Informationsaustausch von Fachleuten, die Forschung und Planung im ländlichen Raum betreiben;
 - b) Zusammenführung von beteiligten Fachgebieten;
 - c) Förderung von Forschungsvorhaben;
 - d) Kontaktpflege und wissenschaftlicher Erfahrungsaustausch mit Verbänden, Instituten und Behörden;
 - e) Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Verbreitung und Anwendung von Forschungsergebnissen;
 - f) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit;
 - g) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Praxis und Politik;
 - h) wissenschaftliche Vertretung und Kooperation auf nationaler und internationaler Ebene;
 - i) Erfahrungs- und Informationsaustausch mit Fachleuten und Institutionen des In- und Auslandes.

Gemeinnützigkeit

§ 4

- (1) Die Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Akademie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Akademie dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Akademie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Akademie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Geschäftsjahr

§ 5

Geschäftsjahr der Akademie ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6

- (1) Natürliche Personen können ordentliche, fördernde oder Ehrenmitglieder der Akademie werden. Die Preisträger des Hochschulpreises der Akademie werden jeweils für 1 Jahr zum ordentlichen Mitglied auf Zeit berufen. Juristische Personen und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts können fördernde Mitglieder werden.
- (2) Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes erworben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus der Akademie.
- (5) Ein Mitglied, das wiederholt in erheblichem Maß gegen die Interessen der Akademie verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Akademie ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
- (6) Ordentliche und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Diese Mitglieder haben nur eine Stimme; sie können die Ausübung des Stimmrechts einem anderen Mitglied schriftlich übertragen. Ein Mitglied kann nur bis zu drei Stimmen vertretungsweise übernehmen.

Organe der Akademie

§ 7

Organe der Akademie sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jury zum ALR-Hochschulpreis

Mitgliederversammlung

§ 8

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen; Haushaltspläne und vorgesehene Satzungsänderungen sind mit der Tagesordnung im Wortlaut mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vornahme der Vorstandswahlen,
 - b) die Prüfung und Genehmigung des Jahresberichts sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - d) die Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins,
 - e) die Beschlussfassung über sonstige zur Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge von Mitgliedern,
 - f) die Verleihung der Ehrenmitglieder,
 - g) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - h) die Beschlussfassung zum Beitritt zur Vorstandsentscheidung gemäß gem. § 6 Abs. 5 der Satzung.
- (3) Der Vorsitzende hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse der Akademie es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst die Stimme des Vorsitzenden. Zu Beschlüs-

sen über Änderungen der Satzung oder Auflösung der Akademie ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Jury zum Hochschulpreis

§ 8a

- (1) Die Jury zum Hochschulpreis besteht aus Hochschulprofessoren und fachkundigen Personen. Die Professoren und fachkundigen Jury-Mitglieder werden nach Grundsatzentscheidung der Mitgliederversammlung vom Vorstand um ihre Mitwirkung gebeten.
- (2) Die Jury ist zuständig für
- die Auslobung des jährlichen Hochschulpreises,
 - die Beurteilung der eingereichten Hochschularbeiten,
 - die Bestimmung der Preisträger,
 - die Zuteilung der Preisgelder, die in ihrer Höhe durch den ALR-Haushalt bereitgestellt sind,
 - die Mitwirkung bei der Preisvergabe in der hierzu vom Vorstand vorbereiteten Veranstaltung.
- (3) Der Vorsitz der Jury wird von deren Mitgliedern einem Jury-Mitglied angetragen.“

Vorstand

§ 9

- (1) Der Vorstand der Akademie setzt sich zusammen aus
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Geschäftsführer/in,
 - d) dem/der Schatzmeister/in,
 - e) bis zu drei Beigeordneten.

Vorstandsmitglieder müssen der Akademie als Mitglied angehören.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stv. Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung erfolgt gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder. Hierbei darf im Innenverhältnis der Vorsitzende nicht übergangen werden.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes werden die Mitglieder vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen haben. In dringenden Fällen ist die schriftliche Beschlussfassung möglich.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Akademie, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind, und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Ehrenamtliche Tätigkeit, nebenberuflich Beschäftigte,

Ersatz von Aufwändungen

§ 9a

- (1) Die Mitglieder der Akademie nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (2) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen.
- (4) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwändungen, die ihnen durch eine vom Vorstand der Akademie veranlasste Tätigkeit für die Akademie entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefongebühren.

Rechnungsprüfer

§ 10

- (1) Zur ständigen Kontrolle der Vermögensverwaltung sowie der Rechnungen und der Kassenprüfung der Akademie werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer aus den Mitgliedern der Akademie jeweils auf drei Jahre gewählt.

- (2) Die Berichte der Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung jährlich vorzutragen.

Mitgliedsbeiträge

§ 11

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder und Hochschul-Preisträger als Zeitmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen einen Monat nach der Aufnahme in die Akademie den vollen Jahresbeitrag des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (4) Über den Regelbeitrag hinaus haben die Mitglieder die Möglichkeit und sind gebeten, der Akademie Spenden zuzuwenden.

Auflösung der Akademie und Anfall des Vermögens

§ 12

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Akademie oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Studentenhilfe an eine zu bestimmende Hochschule in Niedersachsen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Akademie nur beschließen, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Gegenstand der Tagesordnung angezeigt ist.

Festgestellt am 25. Januar 1989 in Hannover,
geändert durch Änderungssatzung am 04.06.2015

Hannover, 05.06.2015


Helmut Weiß
Vorsitzender


Markus Löwer
Geschäftsführer